



Die Behördenakten stehen grundsätzlich nicht jedermann zur Einsicht zu Verfügung. Dies gebietet schon der Datenschutz. Grundsätzlich muss derjenige, der Akteneinsicht begehrt ein begründetes Interesse an der Einsicht nachweisen. In laufenden Verfahren erhalten Beteiligte Akteneinsicht im Umfang von Art. 29 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz – BayVwVfG. Außerhalb eines Verfahrens oder Nichtbeteiligte erhalten nur Einsicht in begründeten Einzelfällen. Um dies prüfen zu können finden Sie anbei das Formular „Akteneinsicht“. Bauakten können Sie nach schriftlichem Antrag mit entsprechender Begründung und gegen eine Verwaltungsgebühr beantragen. Nach erfolgreichem Antrag wird mit Ihnen ein Termin vereinbart, an dem Sie die Akteneinsicht vornehmen können. Hier können Sie auch gegen eine Verwaltungsgebühr Kopien vornehmen.

Antrag auf Akteneinsicht

Hiermit beantrage ich Akteneinsicht in die Akten eines

- laufenden Verfahrens.
- abgeschlossenen Verfahrens.

Antragsteller: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon: _____

Meine Akteneinsicht bezieht sich auf folgendes Objekt:

Bauvorhabenummer: _____

Flurnummer: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

Ich bin

- Eigentümer des Grundstücks
- Vertreter des Eigentümers (unter Vorlage der Vollmachtserklärung)
- Beteiligter (in einem laufenden Verwaltungsverfahren)
- Nachbar
- Sonstiger

Begründung:

Ort, Datum

Unterschrift